

Hamburgische
Staatsbehörden und deren Wirkungskreis,
sowie
einige beachtenswerthe Notizen über den Verkehr mit denselben
und über die dem Publikum zustehenden Rechte und obliegenden
Verbindlichkeiten.

Die Staatsbehörden im hiesigen Amte sind:

- I. Das Amt.
 - II. Das Amtsgericht und Hypothekenamt.
 - III. Die Wasserbau-Inspection.
 - IV. Die Lootsen-Inspection.
 - V. Das Seemannsamt.
-

I. Die Bureau's des Amtes befinden sich im Schlosse Rizebüttel, part. Sprechstunden des Amtsverwalters sind in der Regel Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Die Amtsregistratur ist täglich, außer an Sonn- und Festtagen, geöffnet: Vormittags von 8 (im Winter von 8^{1/2}) bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—5 Uhr. — Das Polizeibureau in der Wache, Deichstraße Nr. 13a, ist zur Aufnahme von Strafanzeigen, Meldung verlorener und gefundener Sachen, zum Nachsuchen polizeilichen Schutzes, Stellung von Strafanträgen gegen das Gefinde ic. täglich von 9 Uhr Vormittags an geöffnet. — Das ebendasselbst befindliche Einwohner-Meldebureau ist zur Entgegennahme von An-, Um- und Abmeldungen auf Grund des Hamburger Meldegesetzes, das Meldebureau gegenüber der ehemaligen Schloßwache zur Ausstellung der Dienstbücher, zur Ausstellung von Quittungskarten und zur Aufnahme von Anträgen auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8 Uhr (im Winter von 8^{1/2}) Vormittags bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr geöffnet.

Der Geschäftskreis des Amtes umfaßt:

- 1) die allgemeinen Verwaltungs- und Polizeisachen;
- 2) das Standesamt;
- 3) das Strandamt;
- 4) das Erbschaftssteuerwesen;
- 5) das Filial-Stempelbureau;
- 6) das Gewerbebureau;
- 7) die Militair-Stammrollen-Führung u. w. d. a.
- 8) Aufsichtsbehörde für die hiesigen Krankenkassen;
- 9) die Filiale der Staatskasse.

Ad 1. Zu diesem Zweige der Geschäftsleitung gehört die Handhabung der Bau-, Fremden-, Gesundheits- und Feuerpolizei, die Ertheilung von Pässen, Paßkarten, Arbeits-, Ball-, Musik- und sonstigen Erlaubnißscheinen, Concessionen zu Lustbarkeiten und Schaustellungen, Dienstbüchern, Arbeitsbüchern, Reichs-angehörigkeits-Attesten, Befehlen u. s. w., das Kostkinderwesen, die Handhabung der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes sowie die Entscheidung von Dienstbotenstreitigkeiten, ferner die Aufnahme in den Staatsverband und die Entlassung aus demselben und die Ertheilung des Bürgerrechts.

Ad 2. Eintragungen von Geburten müssen innerhalb einer Woche, unter Vorlegung der Geburts-Urkunden, eventuell der Heirathsurkunde der Eltern, Eintragungen von Sterbefällen am nächsten Werkstage nach stattgehabtem Falle, unter Vorlegung der Geburts-Urkunde des Verstorbenen, bewirkt werden. Aufgebote können täglich beantragt werden und ebenso Eheschließungen, nach vorheriger Verabredung, stattfinden.

Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Registern vom 1. Januar 1876 an, sowie aus den Civilstands-Registern vom 15. August 1866 an, sind vorher zu beantragen.

Ad 3. Jeder Berger eines see- bzw. strandtriftigen Gegenstandes hat solchen bei den resp. Strandwögten in Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk anzumelden, welche über die in ihren resp. Bezirken vorgekommenen Strandungen und Bergungen an das Strandamt berichten. Letzteres, bestehend aus dem Amtsverwalter, als Vorsitzenden, dem Loots-Commandeur und dem Hafenmeister, entscheidet über alle Streitigkeiten in Strandungs- und Bergungsfällen, sofern sich die Betheiligten nicht über die Höhe des Berge- bzw. Hilfslohnes einigen können.

Ad 4. Jeder, dem ein nach dem Inhalt der Verordnung betr. Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen vom $\frac{9. 5. 1894}{19. 12. 1898}$ steuerpflichtiger Anfall aus Erbschaft oder Vermächtniß zukommt oder als der Schenkgeber, Schenknehmer oder deren Rechtsnachfolger für Abgaben haftet, ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Kenntnißnahme von dem Anfall oder nach der Schenkung, bzw. nachdem durch den Tod des Schenkgebers bzw. Zuwendenden die Abgabepflichtigkeit festgestellt ist, dem Amtsverwalter schriftlich Anzeige zu machen.

Ad 5. Alle der Stempelabgabe unterworfenen Documente, als Feuer- und Lebensversicherungs-Policen, Kauf-, Mieth- und Tausch-Contracte, Vollmachten, Obligationen, Vergleiche, Reverse u. s. w., sind an den Wochentagen des Vormittags in der Amtsregistratur zum Zwecke der Stempelung einzureichen und des Nachmittags, unter Erlegung der Abgabe, wieder abzuholen. Will Jemand ein vollzogenes Document nicht zum Stempeln vorlegen, so hat er einen freien Bogen einzureichen, mit der Angabe, welche Abgabe er darauf gestempelt zu haben wünsche. In diesem Falle ist er jedoch für die Richtigkeit des Stempelsatzes selbst verantwortlich.

Die Stempelabgabe beträgt für:

Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchem sie sich beziehen	$\frac{1}{2}$ ‰.
do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen	ℳ 2.50.
Concessionen nach dem Werth des cedirten Objects oder der an- gegebenen Valuta	1 ‰.
Kaufcontracte	1 ‰.
Kündigungsscheine von Geldern und Wohnungen	30 ℔.
Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Mieth	$2\frac{1}{2}$ ‰.
Schuldscheine und Obligationen	1 ‰.

Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährliche Gehalt \mathcal{M} 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reverse, Verzichte 2c. \mathcal{M} 2.50.
 Vollmachten \mathcal{M} 2.50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von \mathcal{M} 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50 \mathcal{S} und steigt von 50 zu 50 \mathcal{S} . Jedes stempelpflichtige Dokument muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

Ad 6. Das Gewerbebureau des Amtes ertheilt die Gewerbebescheinigung, deren Stempelabgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18 und 36 \mathcal{M} beträgt. Dasselbst werden auch Wandergewerbebescheinigung und Gewerbelegitimationskarten ausgestellt und die Wandergewerbebescheinigung Derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes aufängt, muß dem Gewerbebureau gleichzeitig Anzeige davon machen und einen Gewerbebescheinigung lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheinigung haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige aber einen Staatsangehörigkeits-Ausweis vorzulegen und sich, sofern sie noch nicht 32 Jahre alt sind, über ihr Militärverhältniß auszuweisen. Bei Nachsuchung eines Gewerbebescheinigung als Gastwirth ist auch die Wirthschafts-Conzeßion beizubringen.

Affecuranz-Agenten, Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckchriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes, sowie bei jedem späteren Wechsel desselben ihre Wohnung innerhalb 8 Tagen im Gewerbebureau anzuzeigen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können; ingleichen zur Anlage von Dampfkesseln ist die Genehmigung des Amtes erforderlich.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Wandergewerbebescheinigung; ebenso, wer öffentlich Schaustellungen, Musik oder sonstige Lustbarkeiten darbieten will.

Der Besuch der Märkte und Messen steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Ad 7. Jeder Deutsche ist verpflichtet, sich nach Beginn seiner Militairpflicht zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen und solange jährlich wiederholt werden, bis der Pflichtige eine definitive Entscheidung über seine Militairverhältnisse erhalten hat (also entweder für das Heer oder die Marine ausgehoben, oder gänzlich ausgemustert oder einer Ersatz-Reserve 2c. überwiesen ist).

Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

Ad 8. Alle für die Staatskasse im hiesigen Amte zu leistenden Zahlungen werden durch die Filiale bewirkt, wogegen dieselbe auch alle in die Staatskasse fließenden Einnahmen (Gebühren, Stempelabgaben, Straf gelder, vom Einnehmer erhobene Steuern und Gefälle und etwaige außerordentliche Einnahmen) einhebt.

II. Die Geschäftsräume des Amtsgerichts befinden sich in dem neuen Gerichtsgebäude gegenüber dem Schlosse; die Geschäftsstunden sind von 8 bis 1 Uhr Morgens, von 3—6 Uhr Nachmittags. Kasse und Gerichtsschreiberei sind geöffnet für jedermann von 8—12 Uhr Morgens, nachher nur für Eilsachen. Das Bureau des Gerichtsvollziehers befindet sich ebendasselbst und ist geöffnet werktäglich von 9—12 Uhr.

Zum Geschäftskreise des Amtsgerichts gehören:

- 1) die Civil-Justiz,
- 2) die Straf-Justiz,
- 3) das Grundbuchwesen,
- 4) das Vormundschaftswesen,
- 5) die Nachlaß-, Testaments- und Stiftungssachen,
- 6) das Hinterlegungswesen,
- 7) das Verklarungs- und Schiffsbesichtigungsweisen,
- 8) die Führung der Güterrechts-, Vereins-, Firmen-, Prokuren-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregister.

Ad 1. Die gewöhnlichen Sitzungen des Amtsgerichts in Civilsachen finden, mit Ausnahme der Ferienzeit, jeden Dienstag, Vormittags 9 Uhr, statt. Für Zeugenvernehmungen in Rechtshülfsachen, Besichtigungen u. s. w. werden außerdem besondere Termine angesetzt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt:

- 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von \mathcal{A} 300 nicht übersteigt;
- 2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
 - Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betr die Gewerbe-gerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
 - Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Uebefahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust oder Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
 - Streitigkeiten wegen Viehmängel!
 - Streitigkeiten wegen Wildschadens;
 - Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
 - das Aufgebotsverfahren.

Ad 2. Die Sitzungen des Schöffengerichts finden in der Regel alle 14 Tage Mittwochs, Vormittags 9 Uhr, statt.

Das Schöffengericht ist zuständig:

- 1) für alle Uebertretungen;
- 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 \mathcal{M} , allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen;

- 3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
- 4) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuches, wenn der Werth des Gestohlenen 25 *M* nicht übersteigt;
- 5) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuches, wenn der Werth des Unterschlagenen 25 *M* nicht übersteigt;
- 6) für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 25 *M* nicht übersteigt;
- 7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 25 *M* nicht übersteigt;
- 8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als 25 *M* beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen u des § 75 G. B. G. von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Wegen Beleidigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde, den betreffenden Gemeinde-Vorständen, die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Beiseinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Ad 3. Das Grundbuchamt ist mit Ausnahme der Ferien jeden Montag und Donnerstag Vormittags von 8 – 11 Uhr, während der Ferien nur Donnerstags geöffnet.

Soll ein Grundstück umgeschrieben werden, so müssen der alte und der neue Eigentümer das zusammen, gleichzeitig anwesend, vor dem Grundbuchrichter erklären. Grundbuchblattabschrift ist mitzubringen. § 925 B. G. B.

Soll von einem Grundstück ein Trennstück abgeschrieben werden, so ist außerdem ein Grundriß des Vermessungsbureaus und die schriftliche Erlaubniß des Amtsverwalters mitzubringen. § 33 Hbg. Ges. betr. Ausführung des B. G. B. Außerdem müssen die Gläubiger und Berechtigten des abtretenden Grundstückes zustimmen.

Eintragung einer Hypothek oder eines anderen Rechtes bewilligt der eingetragene Grundeigentümer, die Umschreibung der Hypothek oder des Rechts der eingetragene Berechtigte.

Geldsicht wird dagegen die Hypothek oder das Recht nur, wenn außer dem eingetragenen Berechtigten auch der Grundeigentümer das bewilligt. § 27 Grundbuchordnung.

Ein grundbuchamtlicher Ausweis über die Hypothek oder das Recht wird in allen Fällen mitzubringen sein.

Ad 4 Die Sitzungen des Vormundschaftsgerichts finden alle 14 Tage, Mittwochs von 8 Uhr Vormittags an statt.

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Vormundschaft an, bestellt die Vormunder und beaufsichtigt sie.

Einen Vormund, bei größerem Vermögen auch einen Gegenvormund, bekommt das minderjährige e h e l i c h e Kind stets dann, wenn beide Eltern verstorben sind. Die überlebende Mutter braucht jetzt nicht mehr ausnahmslos einen Beistand zu haben.

U n e h e l i c h e Kinder müssen einen Vormund haben.

Der V o l l j ä h r i g e erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist. Vorher schon kann er unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

Eine P f l e g s c h a f t tritt ein: bei Minderjährigen, wenn Vormünder oder Eltern mit ihren Pfleglingen selbst Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, bei Volljährigen, wenn sie abwesend oder anderweit verhindert sind, und in anderen ähnlichen durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Volljährig wird man mit Vollendung des 21. Jahres.

Eine neue Ehe darf derjenige, der ein minderjähriges oder unter seiner Vormundschaft stehendes eheliches Kind hat, erst eingehen; nachdem er vom Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber erlangt hat, daß er seiner Auseinandersetzungspflicht genügt hat.

Die Gelder des Mündels sind sicher anzulegen, beispielsweise in Pösten innerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuerwerths, in Papieren des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats, bei der Rigebütteler Sparkasse u. s. w. Das Nähere ergeben § 1807 B. G. B. und § 74 des Hamb. Ausführungsgesetzes dazu.

Zur Anlegung des Mündelgeldes muß der Vormund die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts haben.

Außerdem muß das Vormundschaftsgericht alle für den Mündel wichtigeren Geschäfte genehmigen, insbesondere Verträge über Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie über Erbchaften, Geschäftserwerb, Veräußerung u. s. w. § 1882 B. G. B.

Ad 5. Bei dem Amtsgericht müssen notariell gemachte und k ö n n e n auch selbstgeschriebene Testamente in Verwahrung gegeben werden. Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen, jedoch erfolgt sie nur an ihn p e r s ö n l i c h. Das verwahrte Testament wird vom Gericht nach dem Tode des Erblassers in einem besonderen Termin eröffnet.

Wer ein Testament im Besiße hat, das nicht beim Gericht verwahrt wird, muß es gleich nach dem Tode des Erblassers dahin abgeben, damit es dort eröffnet werden kann.

Sterbeurkunde und Hinterlegungsschein sind mitzubringen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt wohnte, bescheinigt dem Erben nach Gesetz oder laut Testament auf Antrag sein Erbrecht. Dazu muß der Erbe die Sterbeurkunde des Erblassers, der T e s t a m e n t s e r b e auch das Testament, der g e s e z l i c h e Erbe die standesamtlichen Urkunden, die sein und der Miterben Verwandtschaftsverhältniß darthun, und in der Regel zwei über seine und des Erblassers Familie unterrichtete Zeugen mitbringen.

Das Amtsgericht sichert auch einen Nachlaß, wenn das nöthig ist, für den Erben durch Aufnahme, Siegelung, Einsetzung eines Pflegers u. s. w.

Ad 6. Beim Amtsgericht können Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten hinterlegt werden, wenn der Gläubiger sie unrechtmäßig nicht annehmen will, wenn damit Sicherheit geleistet werden muß, und in etwaigen andern durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Spätestens gleichzeitig mit der Einlieferung der zu hinterlegenden Sachen hat der Hinterleger ein schriftliches Annahme-Ersuchen in zwei Exemplaren bei der Hinterlegungsstelle einzureichen:

Dasselbe muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Hinterlegers (Name, Stand, Wohnort und Wohnung) und, wenn für einen Dritten hinterlegt wird, auch dieses Dritten;

- 2) die genaue Bezeichnung der hinterlegten Sachen, bei Werthpapieren insbesondere auch der etwa mit hinterlegten Erneuerungs-, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine, bei Kostbarkeiten auch der Gattung, des Stoffs, der besonderen Unterscheidungsmerkmale;
- 3) eine bestimmte Angabe über die Veranlassung zur Hinterlegung, bei Sicherheitsleistung unter Benennung desjenigen, für den sie geleistet wird;
- 4) falls die Hinterlegung aus Anlaß eines bei einem Gericht oder einer andern Behörde anhängigen Verfahrens erfolgt, die Bezeichnung der Behörde und der Sache.

Erfolgt die Hinterlegung auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, so ist diese in Urschrift, beglaubigter Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen

Das Annahme-Ersuchen kann auch bei der Hinterlegungsstelle in der Zeit von 8—12 Uhr werktäglich zu Protokoll erklärt werden (Gerichtsschreiberei).

Beträge von mehr als 100 *M* werden, soweit der Betrag in Mark durch zehn theilbar ist und über ein Jahr hinterlegt bleibt, zu dem vom Senat festgesetzten Zinsfuß verzinst, von dem auf die Hinterlegung folgenden Monat an bis zum Ablauf des letzten Monats vor der Auszahlungsverfügung. Die Zinsen werden erst mit dem Kapital ausgezahlt.

Eine Versicherung der hinterlegten Sachen gegen drohende Gefahren, insbesondere gegen Feuers- und Diebstahlsgefahr, bleibt den Betheiligten überlassen.

Die Auslieferung hinterlegter Sachen wird auf Antrag des Empfangsberechtigten vom Richter verfügt.

Der Antrag darauf ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Im Uebrigen wird auf die Hamburgische Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 Bezug genommen.

Ad 7. Ueber alle von den Schiffslandungs-Besichtigern gehaltenen Besichtigungen sind die Urkunden bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzureichen, wo sie für die Betheiligten ausgefertigt werden.

Berklärungen über Schiffsunfälle werden ebenda belegt und ausgefertigt.

Ad 8. a) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat.

Einzutragen sind insbesondere:

- 1) die Gütertrennung;
- 2) die Aufhebung der Gütergemeinschaft oder des sonst vereinbarten Güterrechts;
- 3) das Vorbehaltsgut;
- 4) die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau;
- 5) der Einspruch des Mannes gegen den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und der Widerruf der erteilten Einwilligung.

Die Eintragung geschieht in der Regel nur auf den in öffentlich beglaubigter Form gestellten Antrag beider Ehegatten, in den Fällen 4 und 5 auch auf Antrag des Mannes allein.

Die Anmeldungen zur Eintragung können zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die Eintragung wird durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Die Einsicht des Güterrechtsregisters ist jedem gestattet.

b) Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, die also einen idealen Zweck, z. B. einen wissenschaftlichen, künstlerischen, wohlthätigen verfolgen, werden rechtsfähig, d. h. sie können nicht nur in der Person ihrer Mitglieder, sondern auch als **Vereine** Rechte

erwerben und klagen, wenn sie sich bei dem Amtsgericht ihres Sitzes ins Vereinsregister eintragen lassen.

Die Anmeldung des Vereins, der mindestens 7 Mitglieder haben soll, geschieht durch den Vorstand öffentlich beglaubigt zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Beizufügen sind: 1) die Satzung in Ur- und Abschrift, welche den Zweck, den Namen und den Sitz enthalten muß, sowie von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten soll; 2) eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes,

c) Die Erfordernisse bei Anmeldungen zu dem Handels- und Genossenschaftsregister dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Es soll indes noch hervorgehoben werden, daß bei Firmenanmeldungen ein Gewerbeanmeldungschein des Amtes vorgezeigt werden muß. Neu ist die Bestimmung, daß die Firma eines Einzelkaufmannes mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten muß.

III. Die Bureau der Wasserbau-Inspection befinden sich: Alterweg 5 zu Cuxhaven.

Dieselbe führt die Aufsicht und leitet den Neubau und die Reparaturen der Ufer-, Strom- und Hafenerwerke, der Chaussees und eines Theils der Straßen der Gemeinde Cuxhaven und läßt die Vermessung und Chartirung des Amtes ausführen.

IV. Der Commandeur und Loots-Inspector hat die Aufsicht über das Loots-, Leucht- und Tonnenwesen, sowie über die Schifffahrts-Angelegenheiten im Allgemeinen. Derselbe ist Mitglied des Strandamtes.

Das Bureau befindet sich: Deichstraße 10 in Cuxhaven.

V. Das Seemannsamt hat den Zweck, Streitigkeiten zwischen Schiffen und Schiffsvolk zu vergleichen oder zu entscheiden. Der Vorsteher des Seemannsamtes fungirt zugleich als Wasserfchout und als Strandvogt für Cuxhaven. Er ist Mitglied des Strandamtes.

Sein Bureau befindet sich zu Cuxhaven im Lootsen-Wachthause.

Sparcasse des Amtes Rixebüttel.

Die Sparcasse in Rixebüttel hat den Zweck, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Einwohner gemacht hat, anzunehmen und solche für den Einleger theils aufzubewahren, theils zum Besten desselben zu verwalten; dieselbe ist ein gemeinschaftliches Institut aller Gemeinden des Amtes Rixebüttel, und steht unter Aufsicht der Landesversammlung und unter Garantie der Landescasse

Die Administration der Sparcasse wird von zwei Directoren und vier Verwaltern besorgt, welche von der Landesversammlung erwählt werden und ihr Amt 6 Jahre lang unentgeltlich bekleiden.

Die Sparcasse nimmt Einlagen von 50 δ bis 400 \mathcal{M} an, größere Summen nur für Minderjährige oder Personen unter Curatel, auf Grund eines Decrets der Vormundschaftsbehörde.

Die Annahme geschieht von dem mit einem Director und zwei Verwaltern besetzten Annahme-Bureau jeden Sonnabend und zwar vom 1. April bis 30. September von 5—6 Uhr, vom 1. October bis 31. März von 3 bis 4 Uhr Nachmittags. Außerdem nehmen die Herren von der Verwaltung in den Werktagen täglich auch Einlagen in ihren Geschäftslokalen entgegen.

Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von 6 *M.* und darüber hat, erhält davon Zinsen.

Die jährlichen Zinsen betragen 20 *S.* von je vollen 6 *M.*

Auszahlungen geschehen nur in der letzten Sitzung eines jeden Monats, nachdem die Annahme der Einlagen beendigt ist; sie werden nur dem Besitzer des Contrabuches geleistet, resp. bei amortisirten Büchern an den durch das gerichtliche Decret Legitimirten.

Bei kleineren Böstern muß eine monatliche, bei einem Guthaben von über 300 *M.*, und zwar Capital und Zinsen zusammengerechnet, eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Die Sparcasse belegt ihre disponiblen Fonds vorläufig nur in hiesigen Landes- oder Kirchen-Obligationen, zu einem den Nominalwerth nicht übersteigenden Cours, sowie in sicheren Hypothekposten (s. Art. 13), oder wenn dergleichen nicht zu beschaffen sind, in Hamburgischen Staatspapieren.

Der Reservefonds soll dadurch erhalten und vermehrt werden, daß aus dem Zinsgewinn jährlich $\frac{1}{2}$ $\%$ der Gesamtguthaben an Capital und Zinsen in denselben abgeführt werden soll; wenn und soweit dies geschehen, können die Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Jährlich bald nach Ostern wird eine Hauptversammlung der Landescommission und der Verwaltung unter dem Vorsitze des Amtsverwalters gehalten, worin die von der Commission revidirte Rechnung, wie auch die sämtlichen Bücher, einschließlich des Protocolles über die Capitalbelegung, der sämtlichen Werthpapiere und Extracte vorgelegt werden.

Es wird in dieser Versammlung über die Rechnungslage Beschluß gefaßt, Decharge erteilt, imgleichen über die Güte der Belegungen berathen und beschlossen, wie auch über die Verwendung der Zinsen des Reservefonds zu gemeinnützigen Zwecken; die Beschlüsse dieser Versammlung sind sodann der Landesversammlung zur Kenntnißnahme und definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

In Betreff des Rechtes auf Zinsen, sowie des Rechtes auf das Capital treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Hamburger Sparcasse von 1827 gelten und sind die Verjährungsfristen auf resp. 20 und 40 Jahre, nachdem das Contrabuch zuletzt im Annahme-Bureau vorgezeigt worden, festgesetzt.

